

Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt

Quelle: *Preuß. GS* 1818 S. 175

— 175 —

(No. 498.) Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt. *De dato* den 15ten September 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2ten Juli 1812., betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1.

Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2ten Juli 1812. hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2.

Da indeß durch das Gesetz vom 3ten September 1814. mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 43. u. II. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weitem

— 176 —

Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten September 1814. zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3.

Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 468 — 473. zur Anwendung kommen.

4.

Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche

um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonst kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

5.

Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

- a) ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Kommission seines Kreises beibringt:
daß er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
- b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.
- c) Dasselbe findet auf alle aktive Civil-Beamte Anwendung.
- d) denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3ten September 1814., verpflichteten, oder

— 177 —

zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militair-Behörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6.

Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 15ten September 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)